

Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 34.

Donnerstag, den 27. April.

1911

Amthlicher Teil.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch in dem Regierungsbezirke Gumbinnen statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgendem;

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsbliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöbne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer

statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.

6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burfchen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fourage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorgeschriebene Quittung durch die Gemeinde zu verabsolgen.
8. Die Stationsvorsteher der Preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen für Offiziere, Beamte und deren Hilfsarbeiter gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.

Berlin, den 4. Februar 1911.

(Stempel.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrag.

gez. Behrendt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage

gez. Wesener.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. v. Ritzing.

Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in den auf der ersten Seite der Ordre genannten Landesteile.